

XXIX. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

1. In Angelegenheiten des Heeres und der Landwehr.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 5. Jänner im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen hinsichtlich der Assentierung der zur Heranbildung von militärtierärztlichen Berufsbeamten in die k. u. k. tierärztliche Hochschule in Wien, bezw. die königl. ungarische tierärztliche Hochschule in Budapest aufgenommenen Aspiranten, welche die Bezeichnung „Militärveterinär-Akademiker“ führen, unter anderem folgendes verfügt:

Da nach den Bestimmungen des gegenwärtig in Kraft stehenden § 141, Punkt 1 der Wehrvorschriften I. Teil die Militärveterinär-Akademiker beim Eintritte in das stellungspflichtige Alter von der Stellungspflicht nicht enthoben sind, daher auch die Bestimmungen des Punktes 3 dieses Paragraphen auf sie keine Anwendung finden, unterliegen diese Militärveterinär-Akademiker — insoferne sie nicht freiwillig assentiert worden sind — der Stellungspflicht in ihrer Altersklasse.

Die Assentierung der Militärveterinär-Akademiker hat, insoferne sie nicht schon früher erfolgt wäre, wie bei jedem anderen Stellungspflichtigen, bezw. Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten stattzufinden, bei welchem Anlasse der Militärveterinär-Akademiker noch vor der ärztlichen Untersuchung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinär anzumelden haben.

Militärveterinär-Akademiker, welche vor dem Eintritte in die tierärztliche Hochschule mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande assentiert wurden, haben um die Zuerkennung der Begünstigung als Veterinär anzuschreiben.

Wenn der Militärveterinär-Akademiker das tierärztliche Diplom innerhalb des (eventuell verlängerten) Präklusivtermines nicht erlangt, hat er nach Aberkennung der Begünstigung als Einjährig-Freiwilliger-Veterinär um die Begünstigung als Einjährig-Freiwilliger des Soldatenstandes anzuschreiben und ist sodann zur Ableistung des ihm obliegenden Präsenzdienstes mit Beginn des nächsten Monats Oktober heranzuziehen.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 31. Jänner in teilweiser Abänderung des Punktes 2 des Ministerialerlasses vom 30. November 1906 einvernehmlich mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium folgendes angeordnet:

Die Entscheidung über Begünstigungsansprüche nach § 31 des Wehrgesetzes der im Auslande befindlichen Theologen bleibt nach § 45:4 der Wehrvorschriften I. Teil der einvernehmlich mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium zu treffenden Entscheidung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung auch dann vorbehalten, wenn von dem betreffenden Theologen gleichzeitig das Ansuchen um Enthebung vom Erscheinen vor der Stellungskommission gestellt wird.

Die Entscheidung der Ministerialinstanz wird sich jedoch in derartigen Fällen auf die Frage der Zuerkennung, bezw. des Fortbestandes der Begünstigung des § 31 des Wehrgesetzes beschränken, während die Entscheidung über das Ansuchen um Enthebung von der Stellung und die übrigen im § 3 der Beilage V zu § 108 der Wehrvorschriften I. Teil vorgesehenen Einleitungen von der politischen Landesstelle zu treffen sind.

Laut Zirkularverordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. Juni haben vom 1. Oktober 1910 an die Einjährig-Freiwilligen=Mediziner der k. k. Landwehr die zweite Hälfte des Präsenzdienstes als Assistentenarzt=Stellvertreter bei Landwehrspitälern abzuleisten. Die Sanitätsanstalt bestimmt fallweise das k. k. Ministerium für Landesverteidigung.

Bezüglich der Gesuche der im Auslande sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft um Enthebung von der Waffen(Dienst)übung hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 27. Jänner im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium folgendes verfügt:

Künftighin sind die, den Gesuchen der im Auslande sich aufhaltenden, nichtaktiven Mannschaft um Enthebung von der Waffen(Dienst)übung angeschlossenen Militär-(Landwehr)=Pässe nicht mehr weiterzuleiten, sondern bei den k. u. k. Vertretungsbehörden zurückzubehalten.

In den Gesuchen muß die Charge, der Truppenkörper (Anstalt), die Unterabteilung, der Assentjahrgang, die Loos- und Grundbuchblattnummer des Bittstellers, dann dessen Heimatberechtigung (Zuständigkeit) sowie der zuständige Ergänzungsbezirk zum Ausdruck kommen.

Vor Absendung der Gesuche werden die Vertretungsbehörden diese Daten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit jenen im Militär-(Landwehr)=Passe überprüfen und eventuell berichtigen. Im Falle der Gesuchswillfährung wird der Militär-(Landwehr)=Paß von den Vertretungsbehörden vor dessen Rückstellung entsprechend klausuliert werden.

Da es wiederholt vorgekommen ist, daß in den bei den k. u. k. Vertretungsbehörden mit Stellungspflichtigen wegen ihrer Enthebung von der Stellung im Inlande und ihrer ärztlichen Untersuchung aufgenommenen Protokollen der Anspruch auf die Einjährig-Freiwilligen=Begünstigung nicht eingetragen wurde, weil diese Stellungspflichtigen ihren diesbezüglichen Anspruch bei den Vertretungsbehörden nicht angemeldet haben, und dadurch, daß die Parteien von der Vertretungsbehörde nicht auf ihre Obliegenheit zur Anmeldung des Anspruches in der Heimat aufmerksam gemacht werden, denselben im Inlande bei der nachträglichen Zuerkennung dieser Begünstigung oft Schwierigkeiten erwachsen, hat das k. u. k. Ministerium des Äußern im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen verfügt, daß die k. u. k. Vertretungsbehörden in Zukunft jene sich anmeldenden Stellungspflichtigen, bei welchen nach ihrer sozialen Stellung, Beruf, Erwerb u. anzunehmen ist, daß sie Anspruch auf die Einjährig-Freiwilligen=Begünstigung besitzen, diesbezüglich einzuvernehmen und die beabsichtigte Anmeldung des Anspruches in den eingangs erwähnten Protokollen zum Ausdruck zu bringen,

weiterhin dieselben anzuweisen haben, ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche um Zuerkennung der angesprochenen Begünstigung im Sinne der diesbezüglichen Bestimmungen der Wehrvorschriften bei den zuständigen politischen Behörden unverzüglich einzubringen.

Die Studienzeugnisse über den in den Schuljahren 1910/11, 1911/12 und 1912/13 mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der mit der öffentlichen Handelsakademie in Linz provisorisch verbundenen und für die erwähnten Schuljahre weiterhin mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Eisenbahn-Fachschule in Linz gelten als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährigen-Präsenzdienst im Sinne des § 25, erster Absatz a des Wehrgesetzes. (Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 18. Oktober.)

2. Landsturm.

Im Laufe des Berichtsjahres sind diesbezüglich keine wichtigen oberbehördlichen Entscheidungen erlassen.

3. Militärtaxe.

Nach § 9, Punkt 4 des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, bzw. nach Artikel 23, Punkt 2 der Ministerialverordnung vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, und auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. Juli 1908 war bisher eine Entrichtung der Militärtaxe in Raten nur in Fällen der nach § 9, Punkt 2 und 3 des bezogenenen Militärtaxgesetzes erfolgenden Bemessung der Dienstersatztaxe der Auswanderer und Stellungspflichtigen, ferner in Fällen der gemäß Artikel II, Punkt 3 dieses Gesetzes vorgenommenen Nachtragsbemessungen zulässig. Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat nun mit Erlaß vom 27. November 1909 einvernehmlich mit dem k. k. Finanzministerium eröffnet, daß auch außer den ebenbezeichneten Fällen seitens der politischen Landesbehörden eine ratenweise Entrichtung von Militärtaxen gestattet werden kann, daß jedoch solche Bewilligungen nur auf ganz besonders berücksichtigungswürdige Fälle beschränkt bleiben und die im Artikel 23, Punkt 2 der Ministerialverordnung vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, vorgesehenen Kautelen strenge beobachtet werden müssen.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 9. Februar eröffnet, daß die Punkte 1 bis 4 des Ministerialerlasses vom 20. Februar 1909 auf die Abschreibung rückständiger Militärtaxen Anwendung zu finden haben, gleichviel ob diese nach dem Gesetze vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, oder nach der Novelle vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, bemessen wurden.

Im Sinne des Punktes 1 des bezogenenen Ministerialerlasses sind die politischen Bezirksbehörden innerhalb der dajelbst vorgesehenen Einschränkungen auch ermächtigt, Militärtaxrückstände nach solchen Taxpflichtigen im eigenen Wirkungskreise abzuschreiben, deren Verlassenschaft bei dem Abgange eines Nachlasses armuthalber abgetan wurde.

Hinsichtlich Abschreibungen, bzw. Rückerstattungen von Militärtaxen, welche sich aus einer Herabsetzung der Personaleinkommensteuervorschreibung ergeben, hat es bei der im Artikel 5, Punkt 4, Abs. 2, der Ministerialverordnung vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, festgesetzten Kompetenzverteilung zu verbleiben.

Betreffs der Militärtaxpflicht der Eingewanderten hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 10. Mai folgendes eröffnet:

Nach § 2, lit. a des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, erstreckt sich die Militärtaxpflicht bei den in § 1, Punkt 2a dieses Gesetzes Bezeichneten

auf jedes Jahr, in welchem der Betreffende dienstpflchtig sein würde, wenn er affentiert worden wäre.

Da Ausländer, welchen das Staatsbürgerrecht nach dem Austritte aus der III. Altersklasse, jedoch noch vor dem 31. Dezember jenes Jahres zuerkannt wird, in welchem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken, gemäß § 10: 3 der Wehrvorschriften I. Teil in der Ersatzreserve der Landwehr dienstpflchtig und in den ihrem Geburtsjahre entsprechenden Jahrgang einzuteilen sind, endet die Dienstpflicht solcher Personen im Falle ihrer Affentierung mit 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken, als des 12. Kalenderjahres (§ 8: 3, lit. b und § 8 Schlußabsatz des Wehrgesetzes) nach demjenigen Kalenderjahre, in welchem die Betreffenden — wenn sie damals bereits Inländer gewesen wären — in der I. Altersklasse zur Stellung berufen gewesen wären.

Im Falle die bezeichneten Personen bei der ihnen obliegenden einmaligen Stellung (§ 17, Abs. 2 der Wehrvorschriften I. Teil) nicht affentiert werden, ist das dem Untauglichkeitsbeschlusse folgende Jahr das erste Taxpflicht- und Taxbemessungsjahr, das Jahr, in welchem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken, das letzte Taxpflicht- und Taxbemessungsjahr.

Bezüglich nachträglicher Bemessungen von Militärtaxen im Sinne des Artikel II: 3 des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof die Rechtsanschauung zum Ausdruck gebracht, daß solche Bemessungen nur rücksichtlich solcher Personen bewirkt werden können, welche bereits nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, entweder einer primären oder einer subsidiären Taxpflicht unterlagen.

Es können hiernach im Wege einer Nachtragsbemessung gemäß des zitierten Gesetzartikels im einzelnen Falle nur alternativ entweder eine Dienstersatztaxe oder eine Elterntaxe, nie aber kumulativ beide Taxen nebeneinander vorgeschrieben werden.

Eine „nachträgliche Bemessung“ der Militärtaxe als Dienstersatztaxe wird dann platzzugreifen haben, wenn der während der Geltung des Taxgesetzes vom Jahre 1880 eingetretene Tatbestand nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Folge gehabt hätte, daß dem Wehrpflichtigen selbst die Militärtaxe nach § 3, alinea 2 vorzuschreiben gewesen wäre, eine „nachträgliche Bemessung“ der Militärtaxe als Elterntaxe aber jedenfalls, wenn dies der Tatbestand erfordert hätte, daß die Militärtaxe nach § 4, alinea 1 den Eltern hätte vorgeschrieben werden sollen. (Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. September.)

4. Militärischer Unterhaltsbeitrag.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 4. März im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und dem k. k. Ministerium des Innern folgendes eröffnet:

Auf Fehler, welche bei der Prüfung der Kasse-Anweisungen nach dem XI. Hauptstücke, Punkt 6 und 7 der provisorischen Direktiven zur Durchführung des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, bzw. bei der Prüfung der Vorschreibungen nach der Verordnung vom 3. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 28, „zu §§ 7 und 8: 34“ von den Rechnungsdepartements der politischen Landesstellen erhoben werden, ist jedenfalls Rücksicht zu nehmen und es sind hiebei sich ergebende Mehrauszahlungen zu beanstünden, bzw. die ungebührlich angewiesenen und ausbezahlten Beträge, von den an der fehlerhaften Bemessung schuldtragenden Funktionären

einzubringen, da die Beamten der Verwaltungsbehörden, denen die bestehenden Vorschriften die Haftung für die Geschäftserledigungen auferlegen, zur ungetheilten Hand für die nachtheiligen Folgen einer Anweisung zu haften haben, zu deren Veranlassung die vorschriftsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt waren.

Eine Rückforderung des Mehrbetrages von der Partei ist durch die Bestimmung des § 2, 2. Absatz leg. cit. ausgeschlossen.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Zur Stellung gelangten im Berichtsjahre die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1889, 1888 und 1887.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes (für Kandidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester, Lehrer und Lehramtskandidaten, Besitzer ererbter Landwirthschaften und Familienerhalter) wurde vor Beginn der Hauptstellung im Berichtsjahre in 349 Fällen ange sucht.

Diese Begünstigungen bestehen im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, alinea 4); bei Kandidaten des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchigen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Kontrollversammlungen, bei den ausgeweihten Priestern und Seelsorgern (bezw. Hilfsseelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Übersehung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im vierten Jahrgange und bei jenen Familienerhaltern, die auf die Übersehung in die Ersatzreserve nach § 34 Wehrgesetz keinen Anspruch besitzen, welche aber einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen (§ 52 und 60 der Wehrvorschriften, I. Teil), die dauernde Beurlaubung. Die Lehramtszöglinge des vierten Jahrganges verbleiben nur bis Ende Dezember des Stellungsjahres dauernd beurlaubt und haben bis zu dieser Zeit nachzuweisen, daß sie das Zeugnis der Reife sowie eine systemisierte Lehrstelle erlangt haben; nach Vorbringung dieses Nachweises werden sie endgiltig in die Ersatzreserve überseht; kann dieser Nachweis aber nicht erbracht werden, so sind sie zu dem ihnen obliegenden Präsenzdienste heranzuziehen. (§ 52:4 der Wehrvorschriften, I. Teil.)

Von den 349 Stellungspflichtigen, welche um eine der vorerwähnten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht an suchten, waren 32 Kandidaten des geistlichen Standes, 213 Lehrer und 104 Familienerhalter.

Ansuchen um Zuerkennung des einjährigen Präsenzdienstes wurden 1574 eingebracht.

Von den neu eingereichten Rekruten wurden nachträglich aus Familienrück sichten 132 in die Ersatzreserve überseht und weiters 205 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, waren drei Kommissionen für die Hauptstellung gleichzeitig tätig, und zwar die erste für Einheimische und Fremde, die zweite ausschließlich für Einheimische und die dritte ausschließlich für Fremde. Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnenden Fremden haben sich im Berichtsjahre 15.546 zur Stellung gemeldet; hievon stellten 11.583 gleichzeitig das Ansuchen, ihrer Stellungspflicht in Wien nachkommen zu dürfen.

C. Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Von der nichtaktiven Mannschaft wurden 52.297 Anmeldungen, 28.503 Abmeldungen, 32.589 Wohnungsveränderungen, daher im ganzen 113.389 Anzeigen erstattet. Die Zahl der unmittelbar in der Konstriptionsamts-Zentrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 21.931; hievon entfielen auf Einberufungen zur aktiven Dienstleistung 6423, zur Waffenübung 15.508.

In Durchführung des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, betreffend die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages an Familien eingerückter Reservisten wurden 6971 Ansuchen um Unterhaltsbeiträge aus Staatsmitteln und 313 Ansuchen um Unterhaltsbeiträge aus Gemeindegeldern der Erledigung zugeführt.

Kontrollversammlungen der nichtaktiven Mannschaft des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr fanden zufolge Erlasses des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 30. Juli 1910 im Berichtsjahre nicht statt, dagegen wurde mit den nichtaktiven Kadetten und Gleichgestellten ein Haupt- bezw. Nachrapport abgehalten.

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden 23.762 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzkataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die konstriptionsämtliche Abteilung für Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft eingeschendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt.

D. Landsturm.

Nach dem Gesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 147, haben sich alle jene Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserve) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt werden, einmal in jedem Jahre bei den hiezu berufenen Behörden zu melden, und zwar in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober. Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch Organe der konstriptionsämtlichen Abteilungen.

Bei der Entgegennahme der Vorstellungen (Meldungen) wurden über die erschienenen Landsturmpflichtigen Meldeblätter verfaßt und diese täglich an die Zentrale des Konstriptionsamtes eingeschendet. Die Meldeblätter über Fremde bezw. jene der nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen wurden dem

k. k. Landsturmbereichskommando Nr. 1 zugemittelt, jene der nach Tirol und Vorarlberg zuständigen Landsturmpflichtigen wurden direkt den heimatzuständigen politischen Bezirksbehörden eingeschickt. Die Meldeblätter über Einheimische wurden doppelt verfaßt, eines der Parteien dem Landsturmbereichskommando Nr. 1 übermittelt, aus den anderen, wie bisher, der Landsturmverzeichnisse gebildet. Durch Vergleichung desselben mit jenem aus dem Jahre 1909 ergab sich, daß in 1957 Fällen Landsturmpflichtige der Meldepflicht für das Jahr 1910 nicht entsprochen haben.

Hievon wurden die magistratischen Bezirksämter, bezw. rüchichtlich der außerhalb Wiens im Aufenthalt befindlichen Landsturmmänner die politische Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes zur Einleitung der Strafamtshandlung im Sinne des § 12 der oben erwähnten Ministerialverordnung verständigt.

E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

a) Einquartierungsangelegenheiten.

Nach den Gesetzen vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der vom Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturm benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses bezw. auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

- a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation stattfindet;
- b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen oder überhaupt aus vorübergehenden Anlässen eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist die Einquartierung:

- a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompanie oder eine ähnliche taktische Unterabteilung beigelegt werden, sonst
- b) eine Einzelneinquartierung.

Die Gemeinde Wien hat mit Statthaltereigenehmigung vom 19. März 1852 bereits seit 1. November 1852 die Haus- und Realitätenbesitzer von der Naturalquartierleistung in gewöhnlichen Fällen gegen Einhebung einer Umlage, die im Berichtsjahre, gleichwie in den Vorjahren, $\frac{1}{10}$ Heller von der richtiggestellten Mietzinskrone betrug, enthoben und für die Beistellung der angesprochenen Unterkünfte und Nebenerfordernisse auch in diesem Jahre in nachstehender Weise Vorsorge getroffen:

Die bleibende gemeinsame Einquartierung wurde in den der Gemeinde gehörigen Kasernen, u. zw. der k. k. Kaiser Franz Joseph-Landwehr-Kaserne im XIII. Bezirke, Hütteldorfer Straße Nr. 138, und Krimskytschen Nottkaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37, durchgeführt. In letzterem Gebäude war die 2. reitende Artillerie-Division disloziert und wurden, auf Mann bezw. Pferd und Tag berechnet, 111.690 Mannschaftsunterkünfte, 104.025 Unterkünfte für Pferde sowie sonstige Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse beigelegt.

Für die bleibende Einzelneinquartierung wurde, wie in den Vorjahren, durch Miete der erforderlichen Wohnungen und Zimmer vorgesorgt. Es wurden 27.534 Zimmer für je 2 ledige Unteroffiziere, auf Zimmer und Tag berechnet, und 956 Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere, auf Wohnung und Vierteljahr berechnet, gemietet.

Für die vorübergehende Einzel- und Quartierung wurde durch Unterbringung der Anspruchsberechtigten in Gasthöfen, mit deren Besitzern meist schon seit Jahren Verträge bestehen, oder durch Unterbringung der einzuquartierenden Personen und Pferde in sonstigen verfügbaren Wohn- und Stallräumen, mit deren Eigentümern fallweise Vereinbarungen getroffen wurden, vorgesorgt. Auch auf dem Zentralviehmarkte St. Marx und auf dem städtischen Pferdemarkte im V. Bezirke sowie in der ehemaligen Nagler'schen Kaserne im III. Bezirke wurden vorübergehende Einquartierungen von Mannschaft und Pferden durchgeführt.

Für die Beistellung an Unterkunft und sonstigen Nebenerfordernissen werden von der Militärverwaltung gesetzlich bestimmte Vergütungen gezahlt; zu einigen dieser Vergütungen leistet seit dem Jahre 1863 das Land Niederösterreich gesetzlich bestimmte Aufzählungen.

b) Vorspannsangelegenheiten.

Die Bestimmungen über die Beistellung der Militärvorspann im Frieden sind im Gesetze vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, enthalten, welches mit 1. Juli 1905 in Rechtskraft trat. Laut § 6 dieses Gesetzes belastet die Verpflichtung zum Vorspanne mit gewissen im Gesetze angeführten Ausnahmen alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragtieren und von Wagen. Die ärarische Gebühr beträgt nunmehr 25 h für 1 km und 1 Pferd; außerdem wird der beizustellende Wagen mit 4 h für jeden Kilometer vergütet.

Die Gemeinde Wien hat die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und läßt die Vorspannsfahrten durch Kontrahenten besorgen. Zur Aufbringung der aus diesem Vertragsverhältnisse erwachsenden Kosten, welche durch die Einzahlungen des Militärs nicht vollkommen gedeckt werden können, wird von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Berichtsjahre mit 30 h per Jahr für jedes vorspannspflichtige Pferd festgesetzt war.

Von den im Berichtsjahre in Wien angezeigten 39.704 Pferden waren 38.443 vorspannspflichtig. Die Beistellung der Vorspannsfahrten wurde von dem Fuhrwerksbesitzer Wilhelm Sager, XIII. Bezirk, Auhoferstraße 24 (Personenfuhrwerk) und von der Internationalen Transport-Gesellschaft N.-G. (Bagagewagen und beschirrte Pferde) besorgt.

F. Militärtaxangelegenheiten.

Auf Grund der Bestimmungen der seit 1. Jänner 1908 in Wirksamkeit stehenden Novelle vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, waren im Berichtsjahre 55.529 in Wien heimatberechtigte Personen militärtaxpflichtig. Bei 25.385 Personen wurde im Berichtsjahre die Bemessung der Militärtaxe vorgenommen, 28.007 Militärtaxpflichtige waren von der Entrichtung der Diensterfajtaxe befreit. Vorgeschieden wurde an Diensterfajtaxen der Betrag von 603.462 K 30 h, an Elterntaxen 1.074.490 K 50 h, an eingehobenen, dem Militärtaxfonds zufallenden Strafgeldern 36.394 K 63 h und an gleichfalls diesem Fonds zufließenden eingehobenen Wehrstrafenhälften ungarischer Staatsangehöriger 1599 K, somit der Gesamtbetrag von 1.715.946 K 43 h, von welchem für das Berichtsjahr auf Grund von Berufungen und von amtswegen eingeleiteter Berichtigungen 3803 K 10 h an Diensterfajtaxen und 19.896 K 07 h an Elterntaxen in Abschreibung gebracht worden sind.

Aus denselben Gründen wurden im Berichtsjahre 18.798 K 95 h an Diensterjagetaxen und 15.911 K 28 h an Elterntaxen aus Vorjahren abgeschrieben.

Die Einhebung der nach dieser Novelle vorgeschriebenen Militärtaxen obliegt den städtischen Steueramts-Abteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern.

Die Einbringung der noch ausstehenden, auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, vorgeschriebenen Militärtaxen fällt noch den bisherigen Amtsstellen (der Militärtaxabteilung des Konstriptionsamtes sowie der städtischen Hauptkasse und ihren Abteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern) zu.

Der Rückstand dieser letzteren Militärtaxen betrug zu Beginn des Berichtsjahres 323.895 K 18 h. Davon gelangten 90.592 K 62 h zur Einzahlung und 99.761 K 96 h auf Grund der eingeholten und erteilten Ermächtigungen der k. k. n.-ö. Statthaltereien, bezw. auf Grund der erledigten Berufungen zur Abschreibung, so daß am Ende des Berichtsjahres ein Rückstand im Betrage von 133.540 K 60 h zu verzeichnen war.
